

AB 26. MÄRZ 2015

Richtlinien

Förderung Photovoltaik für private Haushalte

Fertigstellung
und Abrechnung
binnen 6 Monaten
spätestens jedoch bis
30.11.2016

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft: Telefon: 0662-8042-3693
Fax: 0662-8042-3155
E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
www.energieaktiv.at



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Eigentümer oder Mieter von Gebäuden im Bundesland Salzburg. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Gebäuden werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden.
Einzelhäuser (einzeln, freistehend errichtete Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen),
Doppelhäuser (zwei auf einer Liegenschaft befindliche, unmittelbar aneinander gebaute Gebäude mit jeweils höchstens 2 Wohnungen),
Reihenhäuser und
Bauernhäuser (ausgenommen landwirtschaftlicher Betrieb - eigene Förderschiene).
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Geschäftsstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.
- 1.4. Ein Förderantrag kann nur vom Förderwerber gestellt werden. Durch die Zusage der Förderstelle wird zwischen dem Antragsteller und der Förderstelle eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Eine Vertretung des Antragstellers durch andere Personen, wie z.B. durch das befugte Unternehmen ist daher nicht zulässig.
Ausnahme: Sollte der Eigentümer des Wohngebäudes eine juristische Person sein, erfolgt die Vertretung durch die vertretungsbefugten Organe.

2. Was wird gefördert?

- 2.1. Es wird die Errichtung von effizienten Photovoltaikanlagen zur **überwiegenden Eigenversorgung** entweder an bzw. auf Gebäuden bis zu einer Größe von max. 3 kWp oder **2-achsig nachgeführte Photovoltaikanlagen in Freiaufstellung bis zu einer Größe von max. 2 kWp gefördert.**
- 2.2. Photovoltaikanlagen, die im Zusammenhang mit einer Wärmepumpenförderung errichtet werden, müssen eine Mindestgröße von **3 kWp** aufweisen.
- 2.3. Die Dach oder gebäudeintegrierte Anlagen können größer errichtet werden.
- 2.4. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7.1) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3. Nicht gefördert wird

- 3.1. Erweiterungen der Kollektorfläche.
- 3.2. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Photovoltaikanlage, die aus anderen Mitteln des Landes, z. B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes ge-

fördert werden, oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung). Siehe dazu die Überwiegensbestimmungen unter Pkt. 1.3.

- 3.3. Eine Photovoltaikanlage mit einer Anlagengröße unter 1 kWp.
- 3.4. Anlagen ohne Wechselrichter.

4. Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1. Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Haushalt und Standort einmal gewährt werden.
- 4.2. Werden an einem Standort mehrere Anlagen errichtet, sind diese als völlig eigenständige Anlagen auszuführen.
- 4.3. **Förderung**
Der Fördersatz beträgt bei Dach oder gebäudeintegrierten Anlagen je kWp € 600,--
(max. € 1.800,--)
Der Fördersatz beträgt bei 2-achsig nachgeführte Anlagen je kWp € 900,--
(max. € 1.800,--)
- 4.4. Die technischen Voraussetzungen für die Förderung sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.
- 4.5. Die Förderung ist auf 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

5. Spezielle Förderungsbestimmungen

- 5.1. Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe www.energieaktiv.at) sind zu akzeptieren und einzuhalten.
- 5.2. Die Abweichung der Modulausrichtung vom Süden darf +/- 90 ° nicht überschreiten.
- 5.3. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Photovoltaikanlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

6.2. Erforderliche Einreichunterlagen

- ✓ Vor Errichtung:
Online-Photovoltaik- Anlagenplanung
- ✓ Nach Errichtung:
Online Photovoltaikanlagen- Fertigstellung
Elektro- Prüfprotokoll
Rechnung(en)

6.3. Förderablauf

✓ Allgemeines

Aktuelle Informationen zur Antragstellung sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar.

Die Planungsunterlagen sind mit dem auf www.energieaktiv.at zur Verfügung stehenden Online-tool zu erstellen.

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst- Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmen mit Bedienernummer und Passwort registrieren.

✓ Technische Planung

Online- Planung und Upload der neu zu errichtenden Photovoltaikanlage durch das befugte Unternehmen.

Die dabei generierte Anlagenplanungsnummer („PV-Nummer“) ist dem Förderwerber zu übermitteln.

✓ Antragstellung

Anforderung eines Online- Zuganges durch den Förderwerber unter www.energieaktiv.at mit der Auswahl Photovoltaik für private Haushalte unter Angabe der Photovoltaik-Anlagenplanungsnummer.

Übermittlung eines Zugangslinks zum persönlichen Förderantrag durch die Geschäftsstelle per Mail.

Ausfüllen des Online- Förderantrages durch den Förderwerber und elektronische Übermittlung an die Förderstelle.

✓ Vorläufige Förderzusage und Errichtung der Anlage

Nach positiver Begutachtung wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle die schriftliche „vorläufige Förderinformation“ übermittelt.

Mit Erhalt der vorläufigen Förderinformation kann mit der Anlagenerrichtung begonnen werden.

Die Anlagenerrichtung inklusive der Abrechnung ist binnen 6 Monaten ab Ausstellungsdatum abzuschließen.

Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn für die zu fördernde Maßnahme ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss (als Errichtungsbeginn gilt die Bestellung der Anlage).

✓ Nach Errichten der Anlage

Erstellung und Upload der Photovoltaikanlagen- Fertigstellung durch ein befugtes Unternehmen inkl. Upload des Prüfprotokolls eines befugten Elektrotechnikers.

Vorlage der Rechnung(en) durch den Förderwerber mittels PDF-Dateien an die Geschäftsstelle per Mail an foerdermanager@salzburg.gv.at unter Angabe der Fördernummer.

Die Abrechnung hat detailliert und aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln, den durchgeführten Arbeitsvorgängen, der aufgewendeten Arbeitszeit etc. zu erfolgen.

Die vollständige Bezahlung durch den Förderwerber ist vom befugten Unternehmen in der Anlagenfertigstellung zu bestätigen.

✓ Abschluss

Abschließend erhält der Förderungswerber von der Geschäftsstelle eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags.

✓ Ablehnung

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

7. Technische Richtlinien für Photovoltaik - Anlagen

7.1. Zertifiziertes PV-Modul

Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC aufweisen und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-712: Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ erfüllen.

7.2. Prüf-Befund bundeseinheitliche Fassung

Der Prüf-Befund, bundeseinheitliche Fassung über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften ist vorzulegen.

Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektroniker A-1040 Wien, Schaumburggasse 20/4 Telefon: 01-505 69 50, Telefax: 01-253 303 393 20 Vertrieb: KFE, 1030 Wien, Tel.: 01-713 54 68, Fax: 01-712 68 47, oder über www.kfe.at		WKO Elektrotechniker
An die Behörde	Befundaussteller	
Prüf-Befund bundeseinheitliche Fassung Nr.: 1414206 über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften		

7.3. Hinweis für die Einsatzkräfte der Feuerwehr

Geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich des Hauses.

7.4. Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.